

„Standortinitiative FFN“

FrankFurter Osten N Nachhaltig



FFN **G**
Frankfurter Osten **nachhaltig**

Präambel
Satzung
Beitragsordnung

03. Mai 2018

Präambel

Die Unternehmen, Eigentümer und Nutzer des Nachhaltigen Gewerbegebiets Fechenheim-Nord/Seckbach schließen sich zusammen, um gemeinsam einen Beitrag zur nachhaltigen Bestandssicherung und –entwicklung von Industrie und Gewerbe in Fechenheim-Nord und Seckbach zu leisten.

Zweck:

Die „Standortinitiative – FFN“ - **F**rank**F**urter **O**sten **N**achhaltig will mit Ihren Aktivitäten die Kooperation und Vernetzung der Unternehmen und Eigentümer stärken, den Standort durch Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Gesellschaft) profilieren, eine aktive und nachhaltige Standortentwicklung betreiben, gegenüber den zuständigen Stellen als Gesprächspartner in allen Fragen - die die Optimierung des Standortes betreffen fungieren und die entsprechenden Mitwirkungsrechte im Sinne der Unternehmen, Eigentümer und Nutzer wahrnehmen .

Aufgaben:

Kernaufgabe der Standortinitiative ist die Erarbeitung eines strategischen Konzeptes und die Ableitung eines operativen Handlungsprogrammes als Beitrag zur nachhaltigen Bestandssicherung und -entwicklung von Industrie und Gewerbe in Fechenheim-Nord und Seckbach.

Identifizierte Handlungsfelder sind insbesondere:

- Mittel- bis langfristige Profilierung des Standortes mit dem Thema Nachhaltigkeit als Alleinstellungsmerkmal
- Verbesserung der Kommunikation untereinander mit dem Ziel der Schaffung von Kooperationen
- Aktive Standortentwicklung durch eine proaktive Planung und der Generierung von Fördermitteln
- Synergien für CO²-Reduzierungen ermitteln und ausschöpfen
- Gemeinsame Außendarstellung zur Bekanntheitsgradsteigerung, Imagearbeit und zur Verbesserung der Kommunikation mit der Stadt
- Infrastrukturverbesserungen durch Gemeinschaftsprojekte erwirken (z.B. Glasfaser) und Umsetzung investiver Maßnahmen beschleunigen
- Maßnahmen zur Schaffung eines aktiven und ansprechenden Umfeldes (Nahversorgung, gemeinsame Sport- und Fortbildungsangebote, verbesserte Gebietsgestaltung)
- Gemeinsame Fachkräftestrategie und Erweiterung der Maßnahmen durch zusätzliche Kooperationen
- Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner

Die Handlungsfelder sind nicht abschließend zu bewerten, sondern sollen von der Standortinitiative regelmäßig auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Standortinitiative geprüft werden.

Satzung der „Standortinitiative FFN“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 03. Mai 2018 gegründete Verein führt den Namen „Standortinitiative FFN“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt im Gewerbegebiet Fechenheim-Nord/Seckbach. Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Frankfurt.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck mit seinen Aktivitäten die Kooperation und Vernetzung der Unternehmen und Eigentümer zu stärken, den Standort durch Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Gesellschaft) zu profilieren, eine aktive und nachhaltige Standortentwicklung zu betreiben, gegenüber den zuständigen Stellen als Gesprächspartner in allen Fragen - die die Optimierung des Industrie- und Gewerbegebietes Fechenheim-Nord/Seckbach betreffen zu fungieren und die entsprechenden Mitwirkungsrechte im Sinne der Unternehmen, Eigentümer und Nutzer wahrzunehmen .
- 2) Zur Verwirklichung seines Zwecks soll der Verein Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Industrie- und Gewerbegebiet Fechenheim-Nord/Seckbach ausüben oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entsprechen, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Er soll selbst oder durch Dritte mit geeigneten Mitteln Anstöße und Anregungen für die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Fechenheim-Nord/Seckbach geben.

3) Kernaufgabe des Vereins ist die Erarbeitung eines langfristigen strategischen Konzeptes und darauffolgend die Ableitung eines operativen Handlungsprogrammes. Im Vordergrund stehen dabei folgende Aufgaben:

- a. Mittel- bis langfristige Profilierung des Standortes mit dem Thema Nachhaltigkeit als Alleinstellungsmerkmal
- b. Verbesserung der Kommunikation untereinander mit dem Ziel der Schaffung von Kooperationen
- c. Aktive Standortentwicklung durch eine proaktive Planung und der Generierung von Fördermitteln
- d. Synergien für CO²-Reduzierungen ermitteln und ausschöpfen
- e. Gemeinsame Außendarstellung zur Bekanntheitsgradsteigerung, Imagearbeit und zur Verbesserung der Kommunikation mit der Stadt
- f. Infrastrukturverbesserungen durch Gemeinschaftsprojekte erwirken (z.B. Glasfaser) und Umsetzung investiver Maßnahmen beschleunigen
- g. Maßnahmen zur Schaffung eines aktiven und ansprechenden Umfeldes (Nahversorgung, gemeinsame Sport- und Fortbildungsangebote, verbesserte Gebietsgestaltung)
- h. Gemeinsame Fachkräftestrategie und Erweiterung der Maßnahmen durch zusätzliche Kooperationen
- i. Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Folgende Personengruppen können Vereinsmitglied werden:

- a. volljährige natürliche Personen,
- b. juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

2) Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

3) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten;
- b. durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- c. durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Verein erhält eine Beitragsordnung. Sie muss einen Mindestbeitrag enthalten.
- 2) Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 3 Abs. 3, die Folgen säumiger Zahlung.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 12, beschlussfähig.

4) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht sein. Der Vorsitzende leitet die Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.

6) Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung digital an alle Mitglieder zu versenden und in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen den Mitgliedern bekannt gegebenen Ort auszulegen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
- c. die Entlastung des Vorstands;
- d. den Erlass der Beitragsordnung;
- e. den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören;
- g. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlossen und gewählt wird offen, es sei denn, 10 v.H. der anwesenden Mitglieder verlangen, dass es geheim geschieht.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart

sowie

- b. einem erweiterten Vorstand, welcher aus mindestens einem weiteren Vereinsmitglied besteht.

2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro nur mit Stimmmehrheit des Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4) Übertritt oder unterschreitet die Mitgliederzahl während der aktuellen Amtszeit des gewählten Vorstands den Schwellenwert, erfolgt die Anpassung mit der nächsten regulären Wahlperiode.

5) Gewählt werden können zum Vorstand nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind; ihr Vorstandsamt endet spätestens mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

7) Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben selbstverteilen. Nachgewählt für eine Restamtszeit werden nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

8) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- a. den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
- b. die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
- c. die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- d. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
- e. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird vom Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10) Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

§ 10 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

2) Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Förderer

Jeder kann sich dem Verein als Förderer anschließen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Förderer zahlen jährlich einen Betrag, der mindestens dem Mindestbeitrag eines Mitgliedes entspricht. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen geladen, haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung des Vereins können von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit der in Satz 1 bestimmten Mehrheit beschließen. In der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 14 Übergang des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird das Vereinsvermögen an einen wohltätigen Zweck gestiftet. Hierzu wird in der letzten Mitgliederversammlung eine Abstimmung abgehalten. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und in allen hinfort ausgegebenen Exemplaren dieser Satzung vermerkt.

Beitragsordnung der „Standortinitiative FFN“

1. Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring) und aus Sonderbeiträgen nach Maßgabe der Satzung.

2. Jahresbeiträge und Beitragsrechnung

Alle Mitglieder zahlen einen festen jährlichen Betrag von 365 Euro netto zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3. Sonderbeiträge

Projektbezogene Sonderbeiträge können von den ordentlichen Mitgliedern maximal bis zur Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge einmal pro Jahr erhoben werden. Die Fälligkeit des Sonderbeitrags wird ebenfalls durch die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

4. Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt jährlich. Die Zahlung hat per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Eintritt in den Verein zu gewähren.

5. Zahlungsfristen

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 2 Wochen fällig. Beitragsrückstände die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

6. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen an den Verein

Beiträge, die an den Verein gezahlt werden, unterliegen der Umsatzsteuer. Umlagen und Entgelte für Leistungsaustausch sind zuzüglich der Umsatzsteuer zu entrichten.

7. Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.